

## 315 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales

**über die Regierungsvorlage (288 der Beilagen):  
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über  
die Sozialversicherung freiberuflich selbständig  
Erwerbstätiger geändert wird (7. Novelle zum  
Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz. —  
FSVG)**

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage sollen Härten beseitigt werden, die auf Grund der derzeitigen Rechtslage über die Versicherungspflicht bei vorübergehender Nichtausübung der freiberuflich ärztlichen Tätigkeit entstehen. Dabei soll ein Ausnahmegrund von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung für freiberuflich tätige Mitglieder einer Ärztekammer geschaffen werden, wenn sie ihre freiberufliche Tätigkeit vorübergehend nicht ausüben.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 29. November 1991 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dolinschek, Huber, Dr. Schranz, Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Hums, Mag. Guggenberger, Dr. Schwimmer, Fischl, Dr. Feurstein, Helmuth Stocker, Regina Heiß,

Dr. Puntigam, Dr. Leiner, Schwarzenberger, Dr. Helene Partik-Pablé und Eleonore Hostasch sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hesoun.

Von den Abgeordneten Wolfmayr und Dr. Feurstein wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 21 Abs. 2 eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages der Abgeordneten Wolfmayr und Dr. Feurstein einstimmig angenommen.

Zu der Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage ist folgendes zu bemerken:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Beseitigung eines im Zuge der Erstellung der Regierungsvorlage der 7. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz (288 der Beilagen) unterlaufenen Redaktionsversehens.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem in der Regierungsvorlage (288 der Beilagen) enthaltenen Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der beigedruckten Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1991 11 29

**Seidinger**  
Berichterstatter

**Eleonore Hostasch**  
Obfrau

/.

## **Abänderung**

**zum Gesetzentwurf in 288 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (7. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz – FSVG)**

§ 21 Abs. 2 in der Fassung der Z 6 lautet:

„(2) Die §§ 5, 6, 11 Z 1 und 20 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1991 treten am 1. Jänner 1992 in Kraft.“